

Der Umgang des österreichischen Wanderungsamtes mit den US-amerikanischen Einreisebeschränkungen in der Zwischenkriegszeit.

Derzeit ist viel die Rede von einer Kontrolle von Migrationsbewegungen. Dabei fordern Parteien rechts und links der Mitte immer wieder Quoten oder Obergrenzen. In Wien mit seinen über 2 Millionen Einwohner:innen dürfen beispielsweise im Jahr 2024 maximal 2.865 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden.¹ In ganz Österreich sind es nur 5.846. Es gilt das Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, entscheidend sind Datum und Uhrzeit der Antragstellung. Und Österreich wäre kein Bundesstaat, wenn nicht die Länder das letzte Wort hätten. Zumindest dann, wenn der Bund die Wünsche des jeweiligen Bundeslandes „wesentlich überschreiten“ will. So hat der zuständige freiheitliche Landesrat in Niederösterreich für dieses Jahr eine Nullquote angekündigt.² Das bedeutet in der Praxis, dass alle Anträge abgelehnt werden. Davon ist grundsätzlich auch die Familienzusammenführung betroffen. Österreich wäre aber nicht Österreich, wenn es keine Ausnahmen gäbe. Grundsätzlich ist der Familiennachzug, der nicht unter das Asylgesetz fällt, durch Quoten geregelt. Doch die Praxis ist eine andere. Die Anträge werden zwar entgegengenommen, aber quasi nicht bearbeitet, sondern im schlimmsten Fall über Jahre hinausgeschoben. In diesem Fall greift die Sonderregelung, dass nach Ablauf von drei Jahren der Antrag quotenfrei bewilligt werden muss, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. In Fällen der Familienzusammenführung kann auch beantragt werden, dass ein an sich quotenpflichtiger Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt wird. Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn dies zur Wahrung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angezeigt ist.

Migrationsregime

Was wir hier beobachten, kann als Migrationsregime bezeichnet werden. Ein wichtiger Faktor solcher Migrationsregime war und ist der Staat:

„Die Ergebnisse der Historischen Migrationsforschung lassen deutlich werden, dass individuelles und kollektives Handeln von (potenziellen) Migrantinnen und Migranten stets Kontroll-, Steuerungs- und Regulierungsanstrengungen unterschiedlicher institutioneller Akteure unterlag. Ausgemacht werden kann also, dass institutionelle Akteure die Handlungsmacht (die Agency) von Individuen oder Kollektiven beschränkten oder erweiterten,

¹ Siehe §§ 12 und 13 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bzw. Niederlassungsverordnung 2024 – NLV 2024.

² https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0745

mithilfe von Bewegungen zwischen geografischen und sozialen Räumen Arbeits-, Erwerbs- oder Siedlungsmöglichkeiten, Bildungs- oder Ausbildungschancen zu verbessern bzw. sich neue Chancen zu erschließen. Die Versuche der Einflussnahme reagierten auch auf beobachtete Handlungsweisen von Migrantinnen und Migranten, auf konkurrierende Kontroll-, Steuerungs- und Regulierungsanstrengungen anderer institutioneller Akteure sowie auf durch Migrationsprozesse induzierten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Wandel.“³

Migrationsregime gibt es nicht erst seit gestern, sondern schon seit mindestens hundert Jahren. Ein wichtiger Akteur im österreichischen Migrationsregime der Zwischenkriegszeit war das Österreichische Wanderungsamt. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Wanderungsamt am 19. Oktober 1919 als „Österreichische Auskunftsstelle für Auswanderer“ gegründet. Im Jahr „1922 wurde daraus der „Wanderungsdienst“, der selbst ins Bundeskanzleramt wanderte und die Bezeichnung „Wanderungsamt“ annahm.“⁴ Zu den Aufgaben des Wanderungsamtes zählte nicht nur die Beratung von Emigrant:innen, sondern auch die Ausstellung von Reisepässen. „Als ausführende Behörde hielt sich das Wanderungsamt auch an die internationalen Richtlinien für Migrationspolitik, die bei periodisch, im Abstand von drei Jahren, abgehaltenen Auswanderungskonferenzen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf (Bureau International du Travail) festgelegt wurden.“⁵

Wirtschaftskrise

In der Zeit der wirtschaftlichen Krise nach dem Ersten Weltkrieg kämpfte das Wanderungsamt aktiv für den Export österreichischer Arbeitskräfte. Die wirtschaftliche Depression der 1920er Jahre war dabei nicht unbedingt hilfreich. Durch die Grenzziehungen nach dem Ersten Weltkrieg war die Republik Österreich ab 1918 von wichtigen Wirtschaftsräumen und traditionellen sozialen und politischen Beziehungen abgeschnitten. Fragen der Migration waren von Anfang an eng mit Fragen von Arbeit und Arbeitslosigkeit verknüpft.⁶ Das internationale Klima der 1920er und 1930er Jahre war geprägt von Protektionismus, also der Abschottung nationaler Arbeitsmärkte gegen Zuwanderung. John Torpey beschreibt dies wie folgt:

³ Jochen Oltmer, Migration aushandeln: Perspektiven aus der Historischen Migrationsforschung, in: Andreas Pott/Christoph Rass/Frank Wolff (Hg.), Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, Wiesbaden 2018, 239–254. 245-246

⁴ Kurt Bednar, Österreichische Auswanderung in die USA 1900-1930, Wien dort datiert 2012. 149.

⁵ Ursula Prutsch, Die Auswanderung von Österreichern nach Brasilien in der Zwischenkriegszeit: (1918 – 1938), Graz 1993. 100.

⁶ Jessica Richter, Die Produktion besonderer Arbeitskräfte. Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (1880–1938), Berlin 2024. 24.

„Documents such as passports and identification cards that help determine ‚who is in‘ and ‚who is out‘ of the nation here took center stage, and thus became an enduring and omnipresent part of our world.“⁷ Genau das ist es, was beispielsweise Jochen Oltmer als Migrationsregime beschreibt. Die Funktionsweise des Migrationsregimes der Zwischenkriegszeit zeigt sich am deutlichsten in den restriktiven Steuerungsinstrumenten der Staaten - Pässe, Visa und Einwanderungsquoten.⁸

Spätestens ab 1925/1926 unterstützte das im Innenministerium angesiedelte Wanderungsamt österreichische Migrant:innen sogar finanziell und legte nur in absoluten Ausnahmefällen ein Veto gegen die Auswanderung ein.⁹ Für eine solche finanzielle Unterstützung plädierte unter anderem die Arbeiterkammer. Die Journalistin Dr. Josefine Widmar¹⁰ schrieb ausgerechnet in der christlich-sozialen Reichspost vom 27. Mai 1925 durchaus positiv über den Vorschlag der Arbeiterkammer. Unter dem Aufruf „Auswandern!“ präsentiert sie die Rechnung der Arbeiterkammer: „Die Kosten für die Auswanderung schätzt die Arbeiterkammer für einen Arbeiter auf 8 bis 10 Millionen, für 50.000 auf 400 bis 500 Milliarden. Dieser Umsatz ist hoch; um die Kosten aber richtig einzuschätzen, muss man wissen, dass Österreich für Arbeitslosenunterstützung jährlich 900 Milliarden, also täglich 2,5 bis 43 Milliarden ausgibt.“¹¹ Möglich war dies in einem christlich-sozialen Blatt aufgrund der enorm hohen Arbeitslosenzahlen und der Erkenntnis, dass dieses Problem nur gesamtgesellschaftlich gelöst werden kann. Aus heutiger Sicht muss jedoch betont werden, dass es zwar einen Zusammenhang zwischen Migration und Arbeitslosigkeit gibt, dieser aber nicht überbewertet werden darf – „der Prozess der Auswanderung ist wesentlich komplexer.“¹² Was unter anderem ein Grund für meine Forschung ist.

Quotierung

Während Österreich mit Arbeitslosigkeit und einer krisengeschüttelten Wirtschaft zu kämpfen hatte, verschärfte das Haupteinwanderungsland für Österreicher:innen, die USA, seine Einreisebestimmungen. Zuerst mit dem Emergency Quota Act von 1921 und später mit dem

⁷ John Torpey, *The Great War and the Birth of the Modern Passport System, Documenting Individual Identity*, Princeton 2001, 256–270. 269.

⁸ Vgl. Jochen Oltmer, *Migration. Geschichte und Zukunft der Gegenwart*, Darmstadt 2020. 136.

⁹ Ebd. 64.

¹⁰ <http://biografia.sabiado.at/widmar-josefine/>

¹¹ Josefine Widmar: *Auswandern! Ein Vorschlag der Wiener Arbeiterkammer*. In: *Reichspost*, 27.5.1925, 6-7.

¹² Michael John, *Arbeitslosigkeit und Auswanderung in Österreich 1919-1937*, in: Traude Horvath/Gerda Neyer (Hg.), *Auswanderungen aus Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*. Mit einer umfassenden Bibliographie zur österreichischen Migrationsgeschichte, Wien 1996. 108.

Immigration Act von 1924. Die Einwanderungsbehörde schrieb dazu in ihrem Merkblatt Nr. 3, einer Art Zusammenfassung der amerikanischen Einwanderungsgesetze: „Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist durch das amerikanische Einwanderungsgesetz vom Jahre 1924 geregelt und beschränkt. Durch dieses Gesetz wird für jeden Staat eine gewisse Zahl (Quote) von Personen festgesetzt, denen jährlich der Einwanderungssichtvermerk erteilt werden darf.“¹³ Die Quote für Österreich betrug 785 Personen. Andere Staaten der ehemaligen k.u.k. Monarchie, wie Ungarn oder Jugoslawien, hatten noch geringere Quoten. Auffallend ist jedoch die hohe Quote Deutschlands mit 51.227 Personen, deutlich mehr als selbst Großbritannien (34.007) oder Irland (28.567).¹⁴ Und das, obwohl Deutschland, wie Österreich-Ungarn, wenige Jahre zuvor noch Kriegsgegner der USA gewesen waren.

Schlechte wirtschaftliche Bedingungen allein können die Einwanderungspolitik der USA also nicht erklären. Vielmehr muss der tief verwurzelte Rassismus in den USA berücksichtigt werden: The quota „was based on race nativism and favored Northern and Western Europeans over the ‘undesirable races’ from Eastern and Southern Europe. The law constructed a ‘white American race.’ Europeans became acceptable migrants, while non-Europeans, among them Japanese, Chinese, Mexicans, and Filipinos, were considered ineligible for citizenship.”¹⁵ Die Quote steht somit in engem Zusammenhang mit rassistischen Zuschreibungen und einer angestrebten ethnischen Homogenität der USA.

Visa für Studierende

Daneben gab es selbstverständlich auch Visa, die außerhalb der Quote erteilt wurden. Sie dienten vor allem der Familienzusammenführung, die den christlichen Gesetzgebern sehr am Herzen lag. Darüber hinaus gab es Non-Quote-Visa für Geistliche aller Konfessionen und Universitätsprofessor:innen, die in den USA arbeiten wollten, und tatsächlich auch für ausländische Student:innen.¹⁶ Einer dieser Studenten war Dr. Egon Lentner, der über den Akademischen Auslandsdienst in die USA einreiste. Er erhielt für das Studienjahr 1928/1929 ein Stipendium an der University of Chicago. Das Stipendium umfasste die Kosten für Studium, Unterkunft und Verpflegung. Bei seiner Einreise in die USA im August 1928 wurde

¹³ Wanderungsamt: Merkblatt Nr. 3. Die wichtigsten Bestimmungen des amerikanischen Einwanderungsgesetzes. Wien, vermutlich 1927.

¹⁴ Alfred Tyrnauer, Amerika und seine Einwanderer, Wien/Leipzig 1926. 98.

¹⁵ Annemarie Steidl, On Many Routes: Internal, European, and Transatlantic Migration in the Late Habsburg Empire, West Lafayette 2020. 121.

¹⁶ Wanderungsamt: Merkblatt Nr. 3. Die wichtigsten Bestimmungen des amerikanischen Einwanderungsgesetzes. Wien, vermutlich 1927.

Egon Lentner auf Ellis Island festgehalten. Dort gab es medizinische Untersuchungen und Befragungen aller Emigrant:innen. Aufgrund der enormen Anzahl von Emigrant:innen waren diese Kontrollen jedoch mit einer mitunter tagelangen Wartezeit verbunden. Lentner beschwerte sich, da er der Meinung war, dass die Einwanderungsgesetze der USA nicht für ihn gelten würden. Seine fast poetische Klage entbehrt nicht einer gewissen Komik:

„Ein dreitägiger Zwangsaufenthalt auf der Träneninsel Ellis Island, der hart an die Begriffe von Zuchthausleben grenzt blieb mir nicht erspart. Als einziger von allen meinen Kollegen musste ich diese bittere Pille schlucken. Der Grund [...] für diese Maßnahme war, dass ich eben österreichischer Staatsbürger bin. Und Österreich scheint nicht mit den Vereinigten Staaten jene Vorzugsverträge abgeschlossen zu haben, die reichsdeutschen, britischen, französischen und anderen Staatsbürgern den Aufenthalt auf Ellis Island erspart.“¹⁷

Die Einreisekontrolle hing aber nicht nur mit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zusammen, sondern auch damit, dass er in der dritten Klasse reiste. Die ersten beiden Schiffsklassen durften nämlich sofort an Land gehen, ohne den Umweg über Ellis Island nehmen zu müssen.¹⁸ Einige Staaten, darunter auch die von Lentner genannten, hatten allerdings mit den USA ein besonderes Abkommen. Diese entsandten so genannte Einreisekontrolleure, die für Deutschland z.B. bereits in Bremen, Hamburg oder Berlin die Kontrollen durchführten, die sonst auf Ellis Island stattgefunden hätten. So konnten Reisende aus diesen Ländern Ellis Island umgehen, auch wenn sie sich vielleicht nur ein Ticket dritter Klasse leisten konnten. Neben den höheren Quoten für Nord- und Westeuropäer:innen gab es also noch andere Bevorzugungen bei der Einreise. Lentner war darüber zutiefst empört und schrieb fassungslos: „Es wird Sie gewiss interessieren zu erfahren, dass der Einwanderungskommissär zu der Ansicht neigt, dass Österreich eben ein „Balkanstaat“ sei. Ich habe gegen diese Auffassung natürlich auf das Entschiedenste protestiert.“¹⁹

Wie auch immer Egon Lentner seine Heimat gesehen haben mag, die amerikanischen Behörden hatten offensichtlich eine gegenteilige Meinung. Egon Lentner hat zwar teilweise Recht, er fällt tatsächlich nicht unter die Quotenregelung der USA. Das heißt aber nicht, dass er von allen Kontrollen befreit gewesen wäre. Das Generalkonsulat in New York kommentiert die

¹⁷ Abschrift eines Beschwerdebriefs von Egon Lentner an den Konsul im Bundeskanzleramt für Auswärtige Angelegenheiten Norbert Bischoff vom 10.1.1929. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 259, GZ 53.222/1929.

¹⁸ Bericht zu Einreiseinspektoren der USA von der Schifffahrtsgesellschaft Norddeutsche Loyd an das Wanderungsamt vom 8.11.1926. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 258, GZ 57.168/1926.

¹⁹ Abschrift eines Beschwerdebriefs von Egon Lentner an den Konsul im Bundeskanzleramt für Auswärtige Angelegenheiten Norbert Bischoff vom 10.1.1929. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 259, GZ 53.222/1929.

Beschwerde Lentners daher nur lapidar: „Die Auffassung Dr. Lentners, dass die amerikanischen Einwanderungsvorschriften auf ihn keine Anwendung zu finden hatten, weil er im Besitze eines „Non-Quota Immigrant`s Visum“ war, ist [...] nicht richtig; wie schon die Bezeichnung des Visums andeutet, erscheint der Passinhaber durch dasselbe lediglich als ein „Einwanderer außerhalb der Quote“ klassifiziert. Dies schließt jedoch nicht aus, dass er, wie alle Ankömmlinge in amerikanischen Häfen, Diplomaten ausgenommen, den amerikanischen Einwanderungsvorschriften unterliegt.“²⁰

„Affidavit of Support“

Eine weitere Ausnahme von der Quote stellten Familienangehörige dar, also Kinder, Eltern oder Ehegatt:innen amerikanischer Staatsbürger:innen.²¹ Diese Bevorzugung der Familienzusammenführung war angesichts der Wartezeiten durchaus notwendig. So schreibt das Wanderungsamt im Jahr 1927: „Bei dem amerikanischen Konsulate in Wien sind seit den Jahren 1923 und 1924 mehrere 1.000 Visumwerber vorgemerkt, so dass im Allgemeinen mit einer mindestens 4-5-jährigen Wartefrist gerechnet werden muss.“²² Allerdings war die Grundlage für diese bevorzugte Familienzusammenführung auch eine wirtschaftliche. Dies zeigt ein Blick auf das „Affidavit of Support“. Zur Frage, wie diese Unterstützungserklärung zu erlangen sei, schreibt das Wanderungsamt: „Der Verwandte oder Freund in den Vereinigten Staaten von Nordamerika begeben sich zu einem öffentlichen Notar und fertige dort das „Affidavit of support““ aus, mit dem er (oder sie) bestätigt, „dass er sich in der wirtschaftlichen Lage befindet und verpflichtet, den gewünschten Einwanderer während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in der Vereinigten Staaten von Nordamerika dermaßen zu erhalten und zu versorgen, dass er in keiner Weise den amerikanischen Gemeinden zur Last fällt.“²³

Viele Migrant:innen waren ohnehin auf die finanzielle Unterstützung von Verwandten angewiesen. Schließlich kostete eine Schiffspassage dritter Klasse bereits 115 Dollar, ein Visum 10 Dollar und bei der Einreise in die USA musste jede Person zusätzlich 25 Dollar vorweisen. Der Lohn für gelernte Arbeiter [männliche Form, da ich keine Angaben für Frauen gefunden

²⁰ Reaktion auf die Beschwerde Egon Lentners durch das Generalkonsulat von New York vom 8.3.1929. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 259, GZ 53.222/1929.

²¹ Wanderungsamt: Merkblatt Nr. 3. Die wichtigsten Bestimmungen des amerikanischen Einwanderungsgesetzes. Wien, vermutlich 1927.

²² Zusammenfassung der Einreisebestimmungen der USA durch das Wanderungsamt vom 24.5.1927. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 443, GZ 61.649/1927.

²³ Wanderungsamt: Fingerzeig. Wie man sich das Einreisevisum für die Vereinigten Staaten von Nordamerika verschaffen kann. Wien, vermutlich 1921.

habe und nicht weiß, ob gleiche Löhne gezahlt wurden, pm] in den USA betrug 90 Cent bis 1 Dollar, für ungelernte Arbeiter 40 bis 50 Cent pro Stunde. Im Vergleich dazu betragen die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für eine Person maximal 12 Dollar pro Woche.²⁴

Ein Affidavit liegt beispielsweise von der 41-jährigen Josephine Münster vor, die für die Einreise ihres Neffen Franz Hörwarthner birgt.²⁵ Josephine Münster lebt mit ihrem Mann, der als Kupferschmied wöchentlich 55 Dollar verdient, in Hoboken, New Jersey. Sie besitzen eine Dreizimmerwohnung bzw. ein Dreizimmerhaus im Wert von 11.000 Dollar und 2.000 Dollar in bar. Außerdem haben sie einen Kredit, von dem 7.000 Dollar noch nicht zurückgezahlt sind.

Auch der Onkel von Franz Wukowits lebt bereits in den USA und bürgt für seinen Neffen. Der Onkel heißt John Pflügler (woraus der Notar Pfligler macht), ist Farmer und seit 1919 amerikanischer Staatsbürger.²⁶ John Pflügler besitzt eine 30 Hektar große Farm in Nazareth, Pennsylvania die er auf einen Wert von 15.000 Dollar schätzt und die ihm ein jährliches Einkommen von 3.000 Dollar sichert. Zum Vergleich: Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten einer vierköpfigen Arbeiter:innenfamilie lagen damals bei maximal 1.500 Dollar im Jahr.

Landwirt:innen waren damals übrigens nicht nur in den USA sehr gefragt, sondern auch in Kanada und Brasilien, die zu den Hauptauswanderungsländern für Österreicher:innen zählten. Auch heute noch gibt es eine Liste der sogenannten „Mangelberufe“ mit über 100 Einträgen aus fast allen Branchen.²⁷ Aber das nur am Rande. Ein damaliger „Mangelberuf“ war der Landwirt. Für sie gab es zwar keine Sonderregelung wie heute mit der Rot-Weiß-Rot-Karte²⁸, aber sie wurden innerhalb der Quote bevorzugt behandelt. Allerdings nur „gelernte landwirtschaftliche Arbeiter, die dem amerikanischen Konsulate den Nachweis erbringen, dass sie sich in den Vereinigten Staaten von Amerika als solche betätigen wollen[.]“²⁹

Bürokratie

²⁴ Tyrnauer, Amerika und seine Einwanderer. 28.

²⁵ Fragebogen für Auswanderer abgeschickt von Franz Hörwarthner am 8.2.1923 mit Affidavit of Support vom 16.1.1923. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 427.

²⁶ Fragebogen für Auswanderer abgeschickt von Franz Wukowits am 8.5.1927 mit Affidavit of Support vom 22.12.1926. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 443, Fragebogen mit Affidavit für Pennsylvania in den USA 1926 bzw. 1927

²⁷ <https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/bundesweite-mangelberufe/>

²⁸ https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/2/2/Seite.120231.html

²⁹ Zusammenfassung der Einreisebestimmungen der USA durch das Wanderungsamt vom 24.5.1927. In: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundeskanzleramt/Wanderungsamt 2236, Karton 443, GZ 61.649/1927.

Die zentralisierte und kooperative Bürokratie bzw. staatliche Kontrolle von Migrationsbewegungen (insbesondere von Nicht-Weißen*) ist als Folge dieser und ähnlicher paralleler und späterer Entwicklungen zu verstehen. So führte die Einwanderungsgesetzgebung in den USA zu einer komplexen transatlantischen Bürokratie, die in der Lage war, die administrativen Grundvoraussetzungen für die sich verändernde Rechtslage zu gewährleisten.³⁰ Oder wie es ein ungarische Teilnehmer an der Genfer Passkonferenz des Völkerbundes 1924 ausdrückte: „Wenn es ihr Ziel ist, eine möglichst gerechte Vergabe von Pässe für die Vereinigten Staaten zu gewährleisten, sollten sie diese Angelegenheit nicht einer Reihe von Beamten überlassen, die über das ganze Land verstreut sind, sondern sie zentralisieren und in die Hände höherer Behörden legen, die in der Lage sind, die Pässe in voller Kenntnis der Sachlage und nach Prüfung jedes einzelnen Falles ausstellen könnten.“³¹

³⁰ Lucas Poy, The “World Migration Congress” of 1926 and the Limits of Socialist Internationalism, in: *Labor*, 20 (2023) 3, 33–59. 39.

³¹ League Of Nations, Passport Conference. Held at Geneva from May 12th to 18th 1926, Geneva 1926. 38. Übersetzung pm.